

Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Eschenburg am Donnerstag, den 28.05.2026, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Eibelshausen

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Peter Hermann, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Körperschaftsmitglieder und die Vertreterin der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 22 anwesenden Gemeindevertretern fest.

Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgte mit Schreiben vom 20.05.2026 und wurde termingerecht zugestellt und veröffentlicht. Gegen die Ladung wird kein Einwand erhoben.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Der Gemeindevorstand zieht die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 8 zurück.

2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass am 19.05.2026 eine Sitzung des Ältestenrates stattgefunden hat. Die Fraktionsvorsitzenden können ihre Fraktionen anhand des Protokolls informieren.

Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter sollen bitte prüfen, ob sie einen Zugriff auf die Fraktionsniederschrift des Gemeindevorstandes haben. Sollte dies nicht der Fall sein, dies bitte der Verwaltung melden.

3. Gemeindevorstand und Verbände

3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände

3.2 Fragen und Anregungen

Bürgermeister Konrad berichtet über die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verbände seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Bericht wurde jedem Körperschaftsmitglied zugeleitet, ferner ist er im Internet lesbar.

Darüber hinaus informiert er die Anwesenden, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Zuschuss in Höhe von 953.000 € für die Kita „Neue Mitte“ bewilligt hat.

Des Weiteren informiert er über den Sachstand zur Förderung für das Gesundheitszentrum.

Es wird eine Frage vom Vorsitzenden der FWG zum Grundstück Kita „Neue Mitte“ gestellt (Teilung und Lastenfreiheit) und von Bürgermeister Konrad beantwortet, dass das Grundstück ungeteilt ist und bis auf eine Sicherungshypothek (rd. 4.600 €) lastenfrei ist. Der Wert der Sicherungshypothek wurde vom Kaufpreis abgezogen. Nach Ablösung dieser Hypothek ist das Grundstück lastenfrei.

4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.05.2026 und der Haupt- und Finanzausschuss am 21.05.2026 getagt. Die Sitzungsprotokolle wurden allen Mitgliedern zugeleitet.

Fragen werden hierzu keine gestellt.

Vorlagen des Gemeindevorstandes

5. Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Beitrittsbeschluss

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Die Genehmigung ist mit den im Beschlussvorschlag genannten Maßgaben verbunden.

Voraussetzung für das Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplanes ist das Anerkennen der Maßgaben mit dem „Beitrittsbeschluss“. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigelegt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervon ist niemand betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Den Maßgaben aus der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 wie nachstehend aufgeführt beizutreten:

1. Für das in der Karte dargestellte Sondergebiet „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ entfällt die Zweckbestimmung als „Beschleunigungsgebiet“, so dass nur ein „Windenergiegebiet“ zur Ausweisung kommt.
2. Die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet“ hat in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren zu erfolgen. Davon ausgenommen bleibt der Bereich des FFH-Gebietes „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“.
3. Den Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

6. Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ – Aufstellungsbeschluss

Für die Errichtung von Windenergieanlagen am Galgenberg hat die Gemeinde einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgestellt, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.03.2026 genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung einschließlich des Beitrittsbeschlusses zur Anerkennung der Maßgaben aus der Genehmigungsverfügung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam und bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen.

Zwar wurde die Windenergiefläche im genehmigten Teilflächennutzungsplan bereits als „Beschleunigungsgebiet“ ausgewiesen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs im Zuge der Umsetzung der RED III-Richtlinie haben sich die Anforderungen an „Beschleunigungsgebiete“ jedoch geändert (Gesetz vom 25. August 2025). Danach ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet rechtlich zwingend, ist aber gleichzeitig mit neuen, zusätzlichen inhaltlichen Anforderungen verbunden. Für das Beschleunigungsgebiet müssen ergänzend Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt werden (§ 249c BauGB).

Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans ist deshalb mit der Maßgabe verbunden, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem ergänzenden Verfahren aufzunehmen. Das ergänzende Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten nach der erteilten Genehmigung förmlich eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss).

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird die Maßgabe aus der Genehmigungsverfügung umgesetzt und das Windenergiegebiet und das Verfahren zur Darstellung „Beschleunigungsgebiet“ eingeleitet.

Der Beschlussvorlage für die Sitzung sind nachstehende Anlagen beigefügt:

- eingeschränkte Genehmigung und Planzeichnung Regierungspräsidium Gießen vom 03.03.2026
- Abbildung Lage und räumlicher Umriss des Windenergiegebietes Galgenberg (Beschleunigungsgebiet)

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen. Hiervon ist niemand betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zwecks Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergieanlagen am Galgenberg in den Gemarkungen Roth und Simmersbach.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

7. Anlagerichtlinie der Gemeinde Eschenburg und Gemeindewerke Eschenburg – Regelung von Geldanlagen

Die Gemeinde Eschenburg muss auf Betreiben der Revision des Lahn-Dill-Kreises eine Richtlinie bezüglich Geldanlagen aufstellen. Grund hierfür ist die genaue Regelung der Anlage von freiwerdenden eigenen Zahlungsmitteln (Bankguthaben). Die Richtlinie gilt für die Gemeinde und für die Gemeindewerke. Für den Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ und den Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“ sind jeweils eigene Anlagerichtlinien in Arbeit.

Fremdmittel aus Liquiditätskrediten und sonstigen Darlehen sind ausdrücklich von der Geldanlage ausgenommen. Genauso sind spekulative Finanzgeschäfte nicht zulässig, da sie gegen die Grundsätze der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung verstoßen. Zulässig sind nur Geldanlagen als Tages- oder Festgeld bei den heimischen Kreditinstituten. Ausgenommen sind die Pensionsrückstellungen, welche im Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds (KVR-Fonds) der Kommunalbeamten-Versorgungskasse angelegt sind.

Die Richtlinie dient der ordnungsgemäßen und vor allem sicheren Verwaltung der liquiden Mittel mit der Vermeidung von Risiken.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die Anlagerichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Erwerb des Anwesens in der Simmersbacher Straße 4
(Doppelhaushälfte)
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Die Vorlage wurde vom Gemeindevorstand zurückgenommen.

9. Jahresabschluss Gemeindewerke 2024

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eschenburg für das Jahr 2024 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro J & P Gruppe, 35232 Dautphetal, geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gemäß § 5 Nr. 11 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Eigenbetriebssatzung stellt die Gemeindevertretung den Jahresabschluss fest.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Eigenbetriebssatzung gibt die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Betriebsergebnis ab.

Der Jahresabschluss 2024 enthält das zusammengefasste Ergebnis der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem **Verlust von 119.099,36 €**.

Das Ergebnis der beiden Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Betriebszweig	2024 €
Wasser (Verlust)	- 99.261,31 €
Abwasser (Verlust)	-19.838,05 €
Ergebnis (Verlust)	-119.099,36 €

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 mit einem Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 €,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- den Jahresverlust in Höhe von -119.099,36 € aus 2024 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. Eigenbetriebssatzung - Neufassung

Der Hessische Landtag hat am 01. April 2025 das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen. Unter anderem wurde im Artikel 4 des Gesetzes auch das Eigenbetriebsgesetz geändert. Dies ermöglicht, bzw. erfordert auch Änderungen in der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 10.12.2009.

Das v. g. Gesetz verfolgt im Allgemeinen das Ziel, die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen zu stärken. Es soll kommunale Gremien effizienter, handlungsfähiger und übersichtlicher machen.

Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle wurden auch Erleichterungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen kommunaler Beteiligungs- und Eigengesellschaften sowie Eigenbetriebe geschaffen; dies betrifft insbesondere die folgenden Themen: Umfang des Jahresabschlusses, Aufstellung des Lageberichtes, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Aufstellungsfristen.

Die Eigenbetriebssatzung wurde daraufhin, in Zusammenarbeit mit der J+P Gruppe, Dautphe, als zuständigen Wirtschaftsprüfer und nach Abgleich mit der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes überarbeitet.

Da von einer umfangreichen Nachtragssatzung abgesehen werden sollte, ist die überarbeitete Fassung der Eigenbetriebssatzung neu zu beschließen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die neu gefasste Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eschenburg in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ende der Sitzung: 19:17 Uhr

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Peter Hermann

Schriftführer

Rainer Deutsch